

Bezahlte Wochenstunden

Dies sind die »geleisteten Wochenarbeitsstunden« zuzüglich der bezahlten Ausfallstunden, z. B. gesetzliche Feiertage, bezahlter Urlaub, bezahlte Arbeitspausen, bezahlte Freizeit aus betrieblichen und persönlichen Gründen (Betriebsversammlungen, Betriebsfeiern, Arztbesuche, Familienfeiern usw.).

Bruttoverdienst: Als »Bruttoverdienst« gilt der tarifliche oder frei vereinbarte Lohn bzw. das tarifliche oder frei vereinbarte Gehalt einschl. tariflicher und außertariflicher Leistungs-, Sozial- und sonstiger Zulagen und Zuschläge, wie sie dem Arbeitnehmer für den Erhebungszeitraum effektiv als Arbeitsverdienst berechnet werden.

Bei Angestellten, die neben einem festen Gehalt eine Umsatzprovision beziehen, ist der auf den Erhebungsmonat entfallende Provisionsanteil zugerechnet. In den Bruttoverdienst eingeschlossen sind die gegebenenfalls vom Arbeitgeber freiwillig übernommenen Lohnsteuerbeträge und Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung. Zum Bruttoverdienst rechnen weiterhin Abzüge zur Rückzahlung von Darlehen, Gehaltsvorschüssen usw., die im Erhebungsmonat (Lohnabrechnungsperiode) einbehalten wurden. Soweit Lohn oder Gehalt teilweise durch Gewährung von Kost und Unterkunft abgegolten werden, wird der Wert dieser Naturalleistungen nach den Sätzen für die Sozialversicherung in den Bruttoverdienst einbezogen. Sonstige Sachleistungen werden dem Bruttoverdienst nicht zugerechnet. Nicht zum Bruttoverdienst rechnen auch Zuschüsse, Darlehen, Nachzahlungen, Steuerrückzahlungen, d. h. alle Beträge, die nicht der Arbeitstätigkeit in der Erhebungszeit zuzuschreiben sind, sowie Spesenersatz, Trennungsschädigung, Auslösung usw. Ebenso sind Zahlungen, die aus betriebseigenen oder fiskalischen Mitteln als Unterstützung oder Beihilfe für betriebsbedingte Arbeitszeiteinschränkungen (Kurzarbeit usw.) geleistet werden, sowie das gesetzliche Kindergeld nicht in den Bruttoverdienst einbezogen. Auch Gratifikationen, Jahresabschlußprämien, 13. Monatsgehalt, Gewinnanteile und Gewinnbeteiligungen werden nicht einbezogen, es sei denn, sie werden in monatlichen Teilbeträgen laufend bezahlt. Die im Bergbau gewährte »Bergmannsprämie« gilt ebenfalls nicht als Bestandteil des Bruttoverdienstes.

Ausführliche methodische und begriffliche Hinweise zur »Laufenden Verdiensterhebung in Industrie und Handel« sind in »Wirtschaft und Statistik«, Heft 10, Oktober 1957, S. 522 ff. gegeben. Weitere Ergebnisse über Arbeitseinkommen vgl. Abschnitt XIX/B »Besitz- und Verkehrssteuern«. Bruttosummen der Löhne und Gehälter vgl. u. a. Abschnitt XI/C »Brennstoff-, Energie- und Wasserversorgung«, XII/A »Bauhauptgewerbe«.

Laufende Verdiensterhebung im Handwerk

Die »Laufende Verdiensterhebung im Handwerk« wird nach den gleichen methodischen Grundlagen durchgeführt wie die »Laufende Verdiensterhebung in Industrie und Handel«, jedoch nur für die Monate Mai und November eines jeden Jahres (ausführliche Hinweise siehe »Wirtschaft und Statistik«, Heft 10, Oktober 1958, S. 553 ff.).

Leistungsgruppen

Zu den »Gesellen« gehören alle Arbeiter, die ihre Gesellenprüfung abgelegt haben, sowie die als Facharbeiter tätigen Arbeitnehmer ohne Gesellenprüfung, welche auf Grund ihrer Berufserfahrung oder sonstigen Ausbildung den »Gesellen« gleichzusetzen sind.

Vollgesellen sind Gesellen, die mindestens in die Lohnklasse des im Tarifvertrag festgelegten Ecklohnes (100 vH) eingestuft sind, weiterhin die qualifizierten Gesellen, die einen Zuschlag zum Ecklohn erhalten (z. B. Erstgesellen, Altgesellen, Vorarbeiter, Meister im Stundenlohn).

Junggesellen sind Gesellen, deren Lohn auf Grund ihres geringeren Lebensalters oder ihrer geringeren Anzahl von Berufsjahren einem tariflich vorgesehenen Abschlag gegenüber dem Ecklohn unterliegt.

Zu den »übrigen Arbeitern« gehören alle Arbeiter, die auf Grund ihrer Berufsausbildung und ihrer Tätigkeit nicht als »Gesellen« der betrieblichen Fachrichtung angesehen werden können (z. B. angelernte Arbeiter, ungelernete Arbeiter, Hilfsarbeiter, Fahrpersonal, Betriebsarbeiter in einer nicht der handwerklichen Fachrichtung des Betriebes entsprechenden Tätigkeit).

Laufende Verdiensterhebung in der Landwirtschaft

Die »Laufende Verdiensterhebung in der Landwirtschaft«, die 1957 und 1958 zweimal jährlich stattfand, wird vom Jahre 1959 an einmal jährlich, und zwar für den Monat September durchgeführt. In repräsentativ ausgewählten Betrieben ab 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche werden mittels des Individualverfahrens für ausgewählte Gruppen landwirtschaftlicher Arbeiter die Brutto-Barverdienste und, soweit es sich um Arbeitskräfte im Stundenlohn handelt, auch die im Erhebungsmonat bezahlten Arbeitsstunden erfaßt.

Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 1957

Die Gehalts- und Lohnstrukturerhebung wurde für Oktober 1957 nach dem Individualverfahren durchgeführt, d. h., für jeden bei der Erhebung erfaßten Arbeitnehmer wurden vom Berichtsbetrieb Einzelangaben gemeldet. In die Erhebung wurden rund 15 vH der Arbeitnehmer einbezogen.

Das Zahlenmaterial gibt Aufschluß über die Arbeitszeiten und Arbeitsverdienste der Arbeiter und Angestellten nach Wirtschaftsgruppen und -zweigen, nach der Art der ausgeübten Tätigkeit, dem Alter und Geschlecht der Arbeitnehmer sowie nach anderen die Höhe der Verdienste beeinflussenden Merkmalen (z. B. Zeitlohn, Leistungslohn, Dauer der Betriebszugehörigkeit).

Räumlich erstreckte sich die Erhebung auf alle Länder des Bundesgebietes einschl. Berlin (West). Ergebnisse für das Saarland sind in den Nachweisungen nicht enthalten. Einbezogen wurden die nach der Arbeitstätensystematik 1950 abgegrenzten Wirtschaftsabteilungen:

- 1 Bergbau, Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden; Energiewirtschaft
- 2 Eisen- und Metallerzeugung und -verarbeitung,
- 3/4 Verarbeitende Gewerbe (ohne Eisen- und Metallverarbeitung),
- 5 Bau-, Ausbau- und Bauhilfsgewerbe,
- 6 Handel, Geld- und Versicherungswesen

sowie die folgenden ausgewählten Wirtschaftszweige

- 941 Rechtsberatung,
- 945 Wirtschaftsberatung,
- 9921 Ärzte und Heilkundige (ohne Zahn- und Tierärzte),
- 9924 Zahnärzte,
- 9935 Tierärzte und andere freie Berufe des Veterinärwesens.

Die Angestellten wurden in allen genannten Bereichen erfaßt, die Arbeiter hingegen lediglich in den Wirtschaftsabteilungen 1 bis 5, da sie nur dort eine zahlenmäßig größere Bedeutung haben.

Ausführliche methodische und begriffliche Hinweise sind in der Reihe StBRD, Band 246, Heft 1, gegeben.